

# RS OGH 2005/2/17 15Os129/04, 14Os67/15g

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 17.02.2005

## Norm

StGB §89

StGB §176

## Rechtssatz

Die von § 89 StGB geforderte Gefährdung setzt eine Situation voraus, die nicht bloß allgemein, sondern auch und gerade im besonderen Fall die Möglichkeit eines schädigenden Ereignisses für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit einer vom Täter verschiedenen Person besorgen lässt. Für das Gefahrenurteil, auf dem der Gefährdungsbegriff aufbaut, kommt es auf denjenigen Zeitpunkt an, in dem sich die betroffene Person im Wirkungsbereich des vorausgesetzten gefährlichen Verhaltens befindet. Eine konkrete Gefährdung ist grundsätzlich anzunehmen, wenn ein sachkundiger Beobachter, der zur Zeit des Ablaufs des zu beurteilenden Geschehens am Standort des Betroffenen postiert zu denken ist, eine Beeinträchtigung eben dieses Betroffenen an Leib oder Leben ernstlich für möglich hält. Ein außergewöhnlich hoher Wahrscheinlichkeitsgrad für den Eintritt des Gefährdungserfolgs ist dabei nicht erforderlich, sondern es genügt die ernst zu nehmende Möglichkeit der Beeinträchtigung.

## Entscheidungstexte

- 15 Os 129/04  
Entscheidungstext OGH 17.02.2005 15 Os 129/04
- 14 Os 67/15g  
Entscheidungstext OGH 17.11.2015 14 Os 67/15g  
Vgl; Beisatz: Zufolge des Verweises auf § 89 StGB in § 176 StGB ist auch für dieses Delikt bezüglich der „Leibesgefahr“ nicht der Umfang des § 83 StGB, sondern der engere des § 89 StGB maßgebend. (T1)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119773

## Im RIS seit

19.03.2005

## Zuletzt aktualisiert am

09.12.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)